

# Amt Stralendorf

Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf



<b>Beschlußvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 2008/STR/345 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 27.10.2008 <b>Wiedervorlage:</b>
<b>Beschluss gegen eine Eingemeindung der Gemeinden Pampow und Wittenförden nach Schwerin und die damit verbundene Auflösung des Amtes</b>	
<b>Fachdienst I</b> <b>Herr Lischtschenko, Peter</b> <b>Beratungsfolge</b>	<b>06.11.2008</b> <b>Gemeindevertretung Stralendorf</b>

## Sach- und Rechtslage:

Wie der Berichterstattung des NDR und verschiedenen Artikeln in der lokalen Presse in den letzten Wochen zu entnehmen war, plant das Innenministerium ein Eingemeindungsgesetz. Angabegemäß wären von einer drohenden Zwangseingemeindung auch die amtsangehörigen Gemeinden Pampow und Wittenförden betroffen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Stralendorf bezweifeln, dass diese Maßnahmen ausreichen, um den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin mittel- oder langfristig zu sanieren. Dagegen sprechen auch bisher von der Enquetekommission vorgelegte Gutachten. Andererseits würde die partielle Ausgliederung der beiden einwohnerstärksten Gemeinden aus dem Amtsbereich diesen in unerträglicher Art schwächen.

Durch den Einwohnerverlust von rund 5.700 der insgesamt 11.700 Einwohner würde das Amt den Vorgaben des § 125 Abs. 3 KV –MV nicht mehr entsprechen und müsste unter Umständen sogar aufgelöst werden.

Zwangseingemeindungen stellen nach Auffassung der Stralendorfer Gemeindevertretung den schwersten Eingriff in die Rechte der Gemeinden dar. Strukturen, die jahrelang durch die zum Teil aufopferungsvolle Arbeit von Gemeindevertretungen und ihren Bürgermeistern aufgebaut oder deren Aufbau aufmerksam begleitet wurden, werden durch administrative Festlegungen zerstört. Die Gemeindevertretung Stralendorf sieht deshalb die geplanten Eingemeindungen als nicht zielführend an.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stralendorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, alle außergerichtlichen Mittel auszuschöpfen, um die Auflösung des Amtes durch Zwangseingemeindungen amtsangehöriger Gemeinden zu verhindern.

Sollte dieses nicht zum Erfolg führen, wird er berechtigt, gegen eine zu erlassende Rechtsvorschrift, welche dieses zum Ziel hat, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen: noch nicht zu beziffern

### **Bemerkungen**

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten Beschlüsse begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)